Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 103 (1958)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Februar 1958, Nummer 3
Autor: Baur, J. / W.W. / E.E.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL | 52. JAHRGANG | NUMMER 3 | 14. FEBRUAR 1958

Bestätigungswahlen für Primarlehrer

Am Sonntag, den 26. Januar 1958, fanden im Kanton Zürich die Bestätigungswahlen für die Primarlehrer statt. Sämtliche Primarlehrerinnen und Primarlehrer wurden für die neue Amtsdauer wiedergewählt.

In zwei Gemeinden wurde je ein Primarlehrer durch die Schulpflege nicht mehr zur Bestätigung empfohlen. Dank den Bemühungen der Organe des ZKLV wurden aber auch diese beiden Kollegen in ihrem Amte bestätigt.

Der Vorstand des ZKLV

Der Pädagogische Beobachter

Erneuerung des Separatabonnements für 1958

Wir erinnern daran, dass Ende Februar die Frist zur Erneuerung des Separatabonnements für 1958 abläuft. Wir bitten unsere Abonnenten, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.— auf das Postcheckkonto VIII 26949 (Zürcher Kant. Lehrerverein, Küsnacht ZH) einzuzahlen.

Die Redaktion des PB

Kürzung der Besoldung bei Beurlaubung zufolge Krankheit oder Unfalls

Da wir kürzlich in zwei Fällen feststellten, dass Kollegen über die Kürzung der Besoldung bei Beurlaubung zufolge Krankheit oder Unfalls nicht richtig orientiert waren und «Ueberraschungen» erlebten, möchten wir wieder einmal auf nachstehende Bestimmungen hinweisen.

Die Paragraphen 9 bis 14 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 (Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 1949) bestimmen:

§ 9. Der Lehrer kann *wegen Krankheit* bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Während der ersten sechs Monate erhält er die volle, während der folgenden drei Monate drei Viertel der Besoldung. Für den Rest des Urlaubes wird eine Besoldung ausgerichtet, die den Leistungen entspricht, auf die der Lehrer Anspruch hätte, wenn er in den Ruhestand versetzt würde. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat höhere Leistungen zusprechen.

Ueber das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 10. Ist der Lehrer infolge ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung seiner Lehrtätigkeit verhindert, so erhält er dieselben Besoldungsleistungen wie im Falle eigener Erkrankung. An allfällige Dislokationskosten leisten Staat und Gemeinde einen angemessenen Beitrag, der von der Erziehungsdirektion festgesetzt wird.

§ 11. Stellt eine Lehrerin ihre Lehrtätigkeit wegen Schwangerschaft ein, so erhält sie für einen Monat die volle Besoldung und für längstens weitere fünf Monate die volle Besoldung unter Ueberbindung der Vikariatskosten.

§ 12. Der Lehrer kann *wegen Unfalls* bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Bei Unfall erhält der Lehrer die gleichen Besoldungsleistungen wie im Krankheitsfall. Die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldetem Unfall sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten richten sich nach den für die Beamten und Angestellten geltenden Vorschriften.

Bei Betriebsunfall werden die weitergehenden Leistungen nach den für die Beamten und Angestellten geltenden Vorschriften bemessen.

§ 13. Ueber Urlaub aus andern Gründen entscheidet die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall. Werden mit dem Urlaub persönliche Vorteile erstrebt, so wird die Besoldung ganz oder teilweise sistiert.

§ 14. Der Lehrer, der aus den in den §§ 8 bis 13 genannten Gründen veranlasst ist, seine Lehrtätigkeit zu unterbrechen, hat der Schulpflege hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei Krankheit oder Unfall ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen, aus der die mutmassliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich ist. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen, so ist ein ärztliches Zeugnis über die Art der Krankheit oder des Unfalls vorzulegen. Der Lehrer hat die Wahl, dieses Zeugnis entweder der Schulpflege, dem Schularzt der Gemeinde oder dem ärztlichen Berater der Erziehungsdirektion zuzustellen.

Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu einer vertrauensärztlichen Ueberprüfung zu.

Bei Militärdienst ist die Art und die Dauer des Dienstes anzugeben.

Für Urlaub aus andern Gründen ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

In diesem Zusammenhang muss vor allem auf § 9, Absatz 2, hingewiesen werden, wonach die Besoldung bei Krankheit (oder Unfall § 12) nur während der ersten sechs Monate voll ausgerichtet wird, während der folgenden drei Monate zu drei Vierteln und im weiteren noch in der Höhe der Rente, die dem Lehrer im Zeitpunkt seines Krankheitsurlaubes zugesprochen würde. Nur in besonderen Fällen kann der Regierungsrat (auf Gesuch hin) höhere Leistungen beschliessen. Wir empfehlen unseren Kollegen, sich in solchen besonderen Fällen unverzüglich mit dem Präsidenten des ZKLV in Verbindung zu setzen.

Festsetzung der Besoldung bei wiederholten Urlauben zufolge Krankheit oder Unfalls

1. Grundsätzlich

§ 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz wird ergänzt durch § 89 der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 19. April 1951. Er lautet:

Arbeitsunterbrechungen als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungszahlung vorausgehenden Zeitraum von eineinhalb Jahren zusammenzurechnen.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass ein Lehrer, welcher zum Beispiel 9 Monate krank war und später erneut erkrankt, nur dann wieder während 6 Monaten Krankheit den vollen Lohn und dann drei Viertel davon erhält, wenn er zwischen den beiden Krankheiten $1^1/_2$ Jahre lang ohne Unterbruch geamtet hat. Erkrankt er früher wieder, zum Beispiel schon nach 1 Jahr, so hat er während der rückwärts zu berechnenden $1^1/_2$ Jahre während 3 Monaten bereits den vollen und während

3 Monaten drei Viertel seiner Besoldung erhalten und somit bei der erneuten Erkrankung nur noch während 3 Monaten wieder Anspruch auf den vollen Lohn und anschliessend auf einen Lohn, welcher der Höhe seiner Rente entspricht.

Der Kantonalvorstand hat sich seinerzeit mit aller Entschiedenheit gegen diese kleinliche Praxis gewehrt. Leider nur mit dem Erfolg, dass die Verrechnungsperiode nicht auf 2 Jahre, wie die Finanzdirektion vorschlug, sondern auf 1½ Jahre festgelegt wurde. Aber auch diese Praxis finden wir nach wie vor als zu eng.

2. Verrechnung der Ferien

(Ein Lehrer kann während der Ferien besoldungstechnisch nicht gesund, aber auch nicht krank werden.)

Bei der besoldungsmässigen Behandlung von Krankheitsurlauben, deren Ende in die Ferien fallen, wird nicht auf den Tag abgestellt, an welchem der Kranke die ärztlich festgestellte Arbeitsfähigkeit erlangt hat, sondern zur Berechnung der Besoldung ist für die Erziehungsdirektion der Tag massgebend, an welchem der Lehrer seinen Unterricht wieder aufnimmt. So wird ein Lehrer, der vor den Sommerferien zum Beispiel schon 6 Monate lang krank war, zum eigenen Vorteil den Unterricht noch 1 bis 2 Tage vor den Ferien beginnen, um der Verwaltung den Beweis zu erbringen, dass er wieder gesund ist. Nur dann wird er während der Schulferien seine volle Besoldung erhalten, im andern Falle aber die gekürzte. Deshalb schrieben wir seinerzeit im «Pädagogischen Beobachter»:

Man wird sich's merken müssen, dass Lehrer während der Schulferien — wenigstens besoldungstechnisch — nicht gesund werden können; deshalb sollte man vor Beginn der Ferien, vor allem am Stichtag, dem letzten Schultag, stets so gesund oder von einer Krankheit so weit genesen sein, dass man seinen Unterricht erteilen kann.

Dieser Abschnitt trug uns seinerzeit den Vorwurf ein, wir würden unsere Kollegen zu «unmoralischem» Verhalten beeinflussen. Wir sehen uns heute gezwungen, unsere damalige Feststellung zu wiederholen, in der Ueberzeugung, dass die Umstände uns dazu zwingen.

Dabei übersehen wir den Vorteil dieser Regelung nicht, die darin besteht, dass ein Lehrer, der während der Ferien erkrankt, diese Krankheitstage nicht angerechnet bekommt, da er verwaltungsmässig erst dann krank ist, wenn er nach den Ferien den Schuldienst nicht aufnehmen kann. Damit werden diesem Lehrer die Krankheitstage während der Ferien für eine eventuelle Lohnkürzung nicht angerechnet. Gerne würden wir aber auf diesen Vorteil verzichten, wenn eine grundsätzlich gerechtere Praxis angewendet würde, wie wir dies seinerzeit vorgeschlagen haben, indem ein ärztliches Zeugnis darüber entscheiden sollte, ob ein Lehrer während der Ferien gesund wurde oder erkrankte.

Für den Vorstand des ZKLV,
Der Präsident: J. Baur

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

8. Sitzung, 2. Oktober 1957, Pestalozzianum

Zu Beginn der Sitzung, die mit den Sektionspräsidenten zusammen als *Präsidentenkonferenz der SKZ* durchgeführt wird, wird ein Rundgang durch die instruktive *Ausstellung «Aus unsern Versuchsklassen»* unternommen unter der Führung der Herren Wymann, Frech und Frei. In seinem Begrüssungs- und Dankwort erklärt Dr. E. Bienz, dass die SKZ stets für die Oberstufenreform eingetreten ist und an ihrer Verwirklichung mithelfen will, wenn man auch über das Wie der Reform nicht immer gleicher Meinung war.

Im Vortragssaal des Pestalozzianums stellt sich der neue *Verlagsleiter, Max Gysi,* den Sektionspräsidenten vor, worauf der Vorsitzende die Vorlage des Regierungsrates vom 1. August 1957 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule einer kurzen Würdigung unterzieht.

Das Hauptgeschäft der Tagung bildet eine erste Orientierung über die Diskussionsvorlage des Vorstandes für einen neuen *Lehrplan der Sekundarschule.* In kurzen Referaten sprechen Dr. Bienz über die Leitideen der Revision, andere Vorstandsmitglieder über die Einleitung und die einzelnen Fächergruppen. In der Diskussion erfolgt ein Vorstoss zugunsten der Einführung wahlfreier Fächer zumindest an der 3. Klasse. Bei der Aussprache über das Vorgehen bei der Lehrplanberatung ersucht der Vorsitzende die Präsidenten der Kreiskonvente und der Bezirkssektionen, während des Winterhalbjahres 1957/58 den Lehrplan in ihrem Kreis zu besprechen (wozu evtl. Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen) und dem Vorstand darüber kurze Berichte zukommen zu lassen. Späterhin werde eine neue Präsidentenkonferenz das weitere Vorgehen besprechen. Unter Zustimmung der Versammlung dankt H. Hess, Präsident des Sekundarkonvents der Stadt Zürich, dem Vorstand für die Lehrplanvorlage. Der Vorstand der SKZ erhält die Kompetenz zu evtl. nötig werdenden Verhandlungen, unter Umständen auch mit den Mittelschulen.

9. Vorstandssitzung, 23. Oktober 1957, Pestalozzianum

Der kantonale Lehrmittelverwalter teilt mit, dass der Vorrat an *Sekundarschulzeugnissen* nicht mehr für das Schuljahr 1958/59 ausreiche. Die unter dem Präsidium von H. Herter stehende Kommission für die Zeugnisfrage wird ihren — in der Hauptsache nur graphisch erneuerten — Entwurf der Jahresversammlung vorlegen.

Drei Vorstandsmitglieder nahmen an einer von Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus präsidierten Sitzung teil, an der zusammen mit Direktor Zulliger und Rektor Rotach sowie Erziehungssekretär Dr. Schlatter die Frage der Vereinheitlichung der *Aufnahmeprüfungen an den Unterseminarien* Küsnacht und Töchterschule Zürich besprochen wurde. Man nahm eine Regelung für ein Jahr in Aussicht, nach welcher sich die Töchterschule dem Prüfungsmodus von Küsnacht anpasst (Dreifachprüfung: Deutsch, Französisch, Mathematik); Kandidaten, die in der schriftlichen Prüfung die Durchschnittsnote 4,5 erreichen, werden ohne mündliche Prüfung aufgenommen; wer in der schriftlichen Prüfung höchstens die Durchschnittsnote 3 erreicht, scheidet aus. Die Vertreter der SKZ erklärten sich bereit, in Beratungen zu treten über die Frage, wie den Seminardirektoren mehr Informationsmöglichkeiten über die Kandidaten beschafft werden können.

Rud. Thalmann, Uster, erstattet einen Zwischenbericht über die Arbeit der Synodalkommission zur Förderung von Volksgesang und Volksmusik betr. den *Uebungsteil zum Schweizer Singbuch* der Oberstufe.

10. Vorstandssitzung, 30. Oktober 1957, Pestalozzianum

Während der Präsident im Militärdienst weilt, bespricht der Vorstand unter dem Vorsitz von Dr. A. Gut und

unter Beizug von alt Konferenzpräsident F. Illi die Grundsätze für eine *Verordnung zu § 63 VSG: Fachlehrer und Lehrer für BS*. Für den BS-Unterricht an der Sekundarschule soll kein Fachlehrerstudium verlangt werden; dagegen darf vom Lehrer, wie für Italienisch, Englisch und Knabenhandarbeit, eine besondere Vorbereitung erwartet werden, wie sie gegenwärtig durch die gutbesuchten und geschätzten Kurse zur Einführung in den BS-Unterricht für Lehrer ermöglicht ist. Anderseits bedürften auch neu ins Amt tretende Pfarrer, die kein Schulpraktikum absolviert haben, einer methodischen Vorbereitung. Als vorläufiges Ergebnis wird festgehalten: Pfarrer der zürcherischen Landeskirche sowie Lehrer der Oberstufe der Volksschule, die den Einführungskurs zur Erteilung des Unterrichts in BS besucht oder am Oberseminar die fakultative Schlussprüfung in diesem Fach bestanden haben, können als Fachlehrer für BS gewählt werden.

E. Lauffer hat Thesen zu einer andern Verordnung zum Volksschulgesetz *(§ 58: Beförderung und Uebertritt)* vorbereitet. Zu diskutieren gibt besonders die Promotionsnote, die mit 3,5 zu tief angesetzt ist, was sogar ein Erziehungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1942 anerkennt (Anmerkung zu den «Bestimmungen über die Ausstellung der Schulzeugnisse». Sammlung S. 115). Mehrheitlich möchte man für die Beförderung von einer Klasse in die nächsthöhere die Promotionsnote 3,75 verlangen.

Die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 12. Oktober 1957 für eine *Verordnung über die Aufnahme in die Oberstufe*, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe wird besprochen. Sie entspricht nicht den von der Lehrerschaft ausgearbeiteten Richtlinien. Wie wir in der nächsten Sitzung vernehmen, lehnt auch der Vorstand des ZKLV die Vorlage ab.

Dr. Gut hat zu einer *Verordnung zu § 64 VSG: Pflichtstundenzahl, Entlastungen* wegen Alters, besondern Aemtern usw., Entlastungspflicht die bisherigen Regelungen zusammengestellt. Man beschliesst, für eine zukünftige kantonale Verordnung die Uebernahme der jetzigen Bestimmungen der Stadt Zürich zu empfehlen.

An die Eröffnung der *Seminar-Jubiläumsausstellung* werden Dr. A. Gut und Hans Reimann delegiert.

Dr. Sommer berichtet über eine Sitzung der Bezirkskonferenz Winterthur mit den Französischprofessoren der Kantonsschule Winterthur betr. *Aufnahmeprüfungen in Französisch* der Schüler, die mit «Hoesli» 12. oder 13. Auflage (gleiche Regelung wie letztes Jahr) oder mit «Staenz» unterrichtet wurden. Nach «Staenz» soll bis Nr. 41 geprüft werden; voraus zu behandeln sind dazu noch die Zahlen und die Monate. Kollege Brütsch, Seuzach, der grosse Vorarbeiten für die Abmachungen geleistet hat, wird eine Entschädigung zugesprochen.

W. W.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

26. Sitzung, 18. Oktober 1957, Zürich

In einem Schreiben der Erziehungsdirektion vom 21. Mai 1957 an die Schulpflegen werden diese aufgefordert, dafür besorgt zu sein, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Maximalhöhen der freiwilligen Gemeindezulagen auch in den ersten 10 Dienstjahren innegehalten werden. Nötigenfalls sei eine Anpassung an die kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Wenn eine Aenderung der Gemeindebesoldungsverordnung aus irgendeinem Grunde nicht vorgenommen werden könne, dürfe gleichwohl nur die kantonal höchstzulässige Zulage ausgerichtet werden. Jeder Mehrbetrag entbehre der rechtlichen Grundlage.

Diese Höchstzulagen betragen:

		für Primarlehrer	Sekundarlehrer	Arb'lehrerin (Jahresstunde)
nach 0	Dienstjahren	2000.—	2200.—	60.—
1	Dienstjahr	2200.—	2400.—	66.—
2	Dienstjahren	2400.—	2600.—	72.—
3	Dienstjahren	2600.—	2800.—	78.—
4	Dienstjahren	2800.—	3000.—	84.—
5	Dienstjahren	3000.—	3200.—	90.—
6	Dienstjahren	3200.—	3400.—	96.—
7	Dienstjahren	3400.—	3600.—	102.—
8	Dienstjahren	3600.—	3800.—	108.—
9	Dienstjahren	3800.—	4000.—	114.—
10	u. m. Dienstj.	4000.—	4200.—	120.—

Ohne Anrechnung auf diese Beträge dürfen nur Kinderzulagen ausgerichtet werden.

Den in das Untersuchungsverfahren gegen den kantonalen Schularzt verwickelten Kolleginnen und Kollegen wird der ZKLV einen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen.

Einem Darlehensgesuch wird im eigenen Kompetenzbereich entsprochen. Darüber hinaus wird es in empfehlendem Sinne an den Schweizerischen Lehrerverein weitergeleitet.

Kenntnisnahme von den Bestrebungen zur Gründung eines Vereins der Ehemaligen des Seminars Küsnacht.

E. E.

27. Sitzung, 31. Oktober 1957, Zürich

Mit Erstaunen und Befremden hat der Kantonalvorstand Kenntnis genommen von einem Entwurfe der Erziehungsdirektion, vom 12. Oktober 1957, zu einer Verordnung über die Aufnahme in die Oberstufe, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe. Dieser Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die von der Lehrerschaft und der erziehungsrätlichen Dreizehnerkommission gutgeheissenen Grundsätze. Ohne vorher dem ZKLV, der Dreizehnerkommission oder dem Erziehungsrate Gelegenheit gegeben zu haben zu einer Aeusserung, wurde die Vorlage bereits den städtischen Schulämtern und den Bezirksschulpflegen zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Kantonalvorstand sieht sich veranlasst, gegen dieses Vorgehen sowie gegen die Ausserachtlassung aller bisher geleisteten Vorarbeiten entschieden zu protestieren.

Die Volksschulgesetzkommission des ZKLV wird nun so rasch wie möglich einen eigenen Verordnungsentwurf zum Uebertrittsverfahren ausarbeiten und der Erziehungsdirektion zustellen.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, ihre Studienkommission für Promotionsfragen zu erweitern durch einen Vertreter des ZKLV und einen Bezirksschulpflegepräsidenten.

Präsident Jak. Baur und Hans Küng vertraten den Kantonalvorstand bei den Verhandlungen der Personalverbände des Kantons Zürich mit der kantonalen Finanzdirektion über die Anpassung der Löhne.

An die Eröffnungsfeier für die vom Seminar Küsnacht im Pestalozzianum organisierte Ausstellung «125 Jahre Lehrerbildung im Kanton Zürich» werden delegiert: Präsident Jak. Baur und Walter Seyfert.

Kenntnisnahme von der Wahl von Kollege Albert Hasler, Primarlehrer in Stäfa, zum vollamtlichen Berater für Verweser und Vikare am kantonalen Oberseminar in Zürich.

Die vielen Absenzen junger Kollegen des Patentjahrganges 1957 an der diesjährigen Synode sind darauf zurückzuführen, dass unterlassen wurde, diese Kollegen speziell zur Teilnahme einzuladen. *E. E.*

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

13. Dezember 1957 *(Fortsetzung)*

4. Teuerungszulagen für das Staatspersonal. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1957 beschlossen, sämtlichen Staatsangestellten eine einmalige Zulage von Fr. 250.— für das Jahr 1957 auszuzahlen (Stichtag: 2. Dezember 1957) und ab 1. Januar 1958 auf den Besoldungen eine Teuerungszulage von 4 Prozent zu gewähren. Die Rentner erhalten keine erhöhte Teuerungszulage.

Der Vorsitzende orientiert in grossen Zügen über die Verhandlungen und Vorbereitungen, die zu den Beschlüssen des Kantonsrates führten. Die Personalverbände verlangten ursprünglich eine Teuerungszulage von 6 Prozent ab 1. Januar 1958 mit vollem Einbau in die BVK. Da die stadtzürcherischen Personalverbände die gleichen Forderungen stellten und sich im Laufe der Verhandlungen zeigte, dass die Stadt Zürich bereit war, ihren Angestellten 5 Prozent Lohnerhöhung mit Wirkung ab 1. Oktober 1957 und den vollen Einbau in die Versicherung (mit 6 Monatsbetreffnissen einzukaufen) zu gewähren, setzte sich der Kantonalvorstand bis zuletzt für eine kantonale Teuerungszulage von 5 Prozent ein. Es ist nun bei den ungleichen Lohnerhöhungen bei Kanton und Stadt nicht möglich, alle Primar- und Sekundarlehrer in der Stadt Zürich in den vollen Genuss der städtischen Lohnerhöhung kommen zu lassen, da hier wiederum die Limitierung der Lehrerbesoldungen durch den Kanton als Hindernis wirkt. Die Stadt lässt auch ihren Rentnern eine Teuerungszulage von 5 Prozent zukommen.

Mit 4 Prozent Teuerungszulage ist der gegenwärtige Index ausgeglichen, doch steigen die Lebenshaltungskosten weiterhin an. Der kantonale Finanzdirektor hat vor dem Kantonsrat die Versicherung abgegeben, dass bei weiterem Ansteigen der Teuerung eine Angleichung der Teuerungszulagen erfolgen werde. Es ist nun nur zu hoffen, dass möglichst viele Gemeinden ihre Besoldungen im Sinne der kantonalen Regelung anpassen werden.

Kollege H. Frei, Präsident der Sektion Zürich, dankt dem Kantonalvorstand für die Vorbereitungsarbeiten und gibt seinem Bedauern Ausdruck, dass die städtische Lehrerschaft wiederum wegen der Limitierung auf eine Gleichstellung mit dem übrigen Personal verzichten muss.

Kollege Meier, Präsident der Sektion Horgen, erhält auf seine Anfrage Auskunft über den Stand der Beratungen zum kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen.

5. Reorganisation der Oberstufe. a) Die kantonsrätliche Kommission, bestehend aus 15 Mitgliedern unter dem Präsidium von Kantonsrat Dr. Duttweiler, berät zurzeit die Vorlage des Regierungsrates zur Teilrevision des Volksschulgesetzes. Der Kantonalvorstand hat in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zu einigen Punkten Stellung bezogen.

b) Der Kantonalvorstand war wie vor den Kopf gestossen, als er plötzlich von einem Entwurf zu einer Verordnung für ein Uebertrittsverfahren hörte, der von der Erziehungsdirektion dem Erziehungsrat unterbreitet wurde und hernach der kantonsrätlichen Kommission zugestellt hätte werden sollen. In dieser Verordnung, welche für den ganzen Kanton ein einheitliches und definitiv gültiges, im Prinzip prüfungsfreies Verfahren festlegen wollte, wurde in keiner Weise Rücksicht genommen auf die in den letzten Jahren von der Lehrerschaft und mit Unterstützung der Erziehungsdirektion durchgeführten Versuche. Der Erziehungsrat verwies den Verordnungsentwurf an die Dreizehnerkommission, und diese beauftragte die Kommission des ZKLV für die Teilrevision des Volksschulgesetzes mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Eine solche ist nun der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates eingereicht worden. Sie baut auf den früher von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen zum Uebertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe und den Versuchen des Jahres 1956 auf und stellt den Gemeinden die Wahl unter drei Prüfungsverfahren (prüfungsfrei, Teilprüfung, allgemeine Prüfung) frei. Die Verordnung soll für drei Jahre provisorisch eingeführt werden, hernach der Begutachtung der Lehrerschaft in den Kapiteln unterliegen und hierauf vom Erziehungsrat definitiv in Kraft gesetzt werden. Der Kantonalvorstand hat in einem Schreiben dem Erziehungsdirektor seine Enttäuschung über das ursprüngliche Vorgehen in dieser Angelegenheit zur Kenntnis gebracht.

6. Mitgliederwerbung. Nach den Neuwahlen der Sektionsvorstände im kommenden Frühjahr soll zwischen den Quästoren einzelner Sektionen und dem Kantonalvorstand eine Aussprache über ihre Tätigkeit stattfinden.

Präsident Baur dankt den Sektionspräsidenten für ihre Bemühungen auf dem Sektor Mitgliederwerbung und für ihre Berichterstattung. Die Mitgliederwerbung wird eine der Hauptaufgaben der Sektionsvorstände bleiben. Besondere Probleme zeigen sich bei der Sektion Zürich.

Auf Wunsch von Kollege H. Frei wird der Kantonalvorstand die Bestimmungen über die Behandlungen von Austritten aus dem ZKLV im Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Schuldienst überprüfen.

7. Allfälliges. Kollege Weiss erkundigt sich, ob die Möglichkeit bestehe, dass ein Lehrer über das 65. Altersjahr im Amt bleibe, sich aber nicht mehr der Wiederwahl unterziehen möchte. Die Antwort von Erziehungsrat Binder lautet positiv.

Kollege Leisinger interessiert sich über die Stellungnahme, welche die Gemeindeschulpflegen einnehmen in bezug auf die Stellung pensionierter Lehrer, welche Vikariatsdienst leisten. Präsident Baur erklärt, verschiedene Gemeinden hätten in Schreiben an die Erziehungsdirektion gegen die getroffenen Massnahmen protestiert. Es sei nun der Bericht der Regierung zur Anfrage Widmer im Kantonsrat abzuwarten.

Mit dem Dank an alle Anwesenden schliesst der Präsident um 20 Uhr die Sitzung.

Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49

RWD-Schulmöbel

sind nicht immer die billigsten; aber dort, wo auf durchdachte, solide Konstruktion und Formschönheit Wert gelegt wird, werden sie immer bevorzugt.

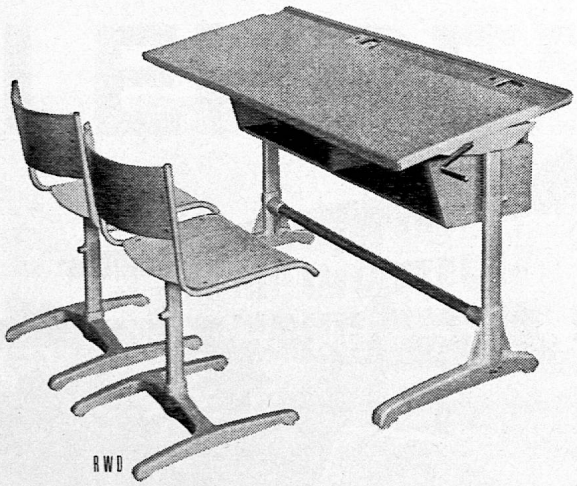

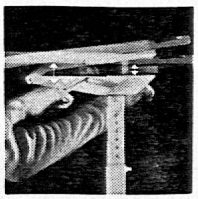

Beispiel Nr. 5

Geräuschlose Schrägverstellung der Schreibplatte durch Exzenter. Feststellung in horizontaler und 8° Schräglage Kein Einklemmen der Finger

Bestellen Sie heute noch eine Mustergarnitur. Wir überbringen sie Ihnen kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit.

Alle Modelle sind zudem mit der grünen Pressholzplatte aus RWD-Phenopan lieferbar.

Reppisch-Werk AG, Dietikon-Zürich
Giesserei, Maschinenfabrik, Möbelfabrik
Telephon (051) 91 81 03 — Gegr. 1906

Die Freude des Lehrers

ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige **Vervielfältiger** für Hand- und Maschinenschrift (Umrisse, Skizzen-, Zeichnungen, Rechen-, Sprach- und andere Uebungen, Einladungen, Programme usw.), der

USV-Stempel

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel Tausender schweizerischer Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

Modell:	Format:	Preis:
Nr. 2	A6 Postkarte	Fr. 30.—
Nr. 6	A5 Heft	Fr. 38.—
Nr. 10	A4	Fr. 48.—

Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht. USV-Fabrikation und Versand:

B. Schoch Papeterie Oberwangen/TG
Telephon (073) 6 76 45

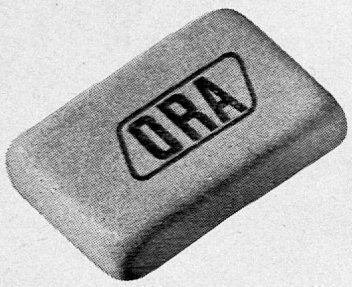

Radiergummi **ORA**

feiner, sehr weicher, weisser Naturgummi für den Schulbedarf in Karton à 20, 30, 40 und 60 Stück.

Preis per Pfund: Fr. 4.45
ab 50 Kartons Fr. 4.—

Verlangen Sie bitte **Probemuster**

Rabus AG, Bern
Papeterie en gros
Speichergasse 35

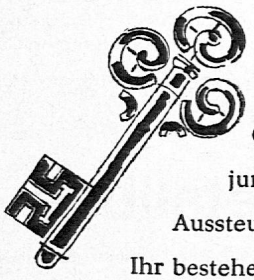

Ob Sie sich als junge Braut Ihre erste Aussteuer auswählen oder Ihr bestehendes Heim durch ein einzelnes Möbel bereichern wollen — verlangen Sie ganz unverbindlich einmal den neuen Prospektkatalog von Simmen. Sie werden darin eine Vielzahl wertvoller Anregungen finden ... sowohl für größere wie für kleinere Portemonnaies!

Simmen

Tr. Simmen & Cie. AG.
Brugg, Hauptstraße 8, Tel. 4 17 11
Zürich, Uraniastraße 40, Tel. 25 69 90
Lausanne, 47, rue de Bourg, Tel. 22 29 92

Hans Heer

Naturkundl. Skizzenheft «Unser Körper»

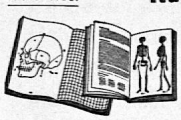

mit erläuterndem Textheft. 40 Seiten mit Umschlag. 73 Konturzeichnungen zum Ausfüllen mit Farbstiften. 22 linierte Seiten für Anmerkungen. Das Heft ermöglicht rationelles Schaffen und große Zeitersparnis im Unterricht über den menschlichen Körper. Preis per Stück: 1—5 Fr. 1.55, 6—10 Fr. 1.45, 11—20 Fr. 1.35, 21—30 Fr. 1.30, 31 und mehr Fr. 1.25. Probeheft gratis.

Hans Heer

Textband «Unser Körper»

Lehrer-Ausgabe zum Skizzenheft. Ein Buch vom Bau des menschlichen Körpers und von der Arbeit seiner Organe. Enthält unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse all den Stoff über den Bau und die Arbeit der menschlichen Organe, der von der heranwachsenden Jugend erfaßt werden kann. 120 Seiten, mit 20 farbigen Tafeln und vielen Federzeichnungen. Preis Fr. 11.–

Augustin-Verlag, Thayngen (Kt. Schaffhausen)

Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe

Belvoirpark, Zürich, Seestrasse 125

Staatlich anerkannte Fachschule des Schweizerischen Wirtevereins. Halbjahreskurse mit theoretischer und praktischer Ausbildung in Küche, Service, Getränkekunde und kaufmännischen Fächern. Die bestandene Abschlussprüfung wird in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt. Semesterbeginn jeweils 9. Mai und 9. November. Beginn des nächsten Kurses: 8. Mai. Prospekte und Auskunft durch die Direktion, Telephon (051) 25 10 54 / 25 32 48.

norm

ges. geschützt

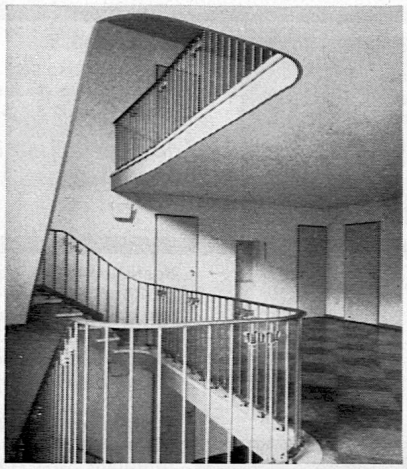

«norm»-Bauteile sind unverwüstliche und auf Grund vieljähriger Erfahrung durchkonstruierte Qualitätserzeugnisse.
Bauteile: Brief- und Milchkasten, Fenster- und Türzargen, Kellerfenster, Garagetore, Luftschutz-Bauteile.
Lamellen-Raff- und Lamellen-Rollstoren.

Metallbau AG

Zürich 47, Anemonenstr. 40, Tel. 051-521300

Soeben erschienen:

Juan Gris
Die schwarze Palette

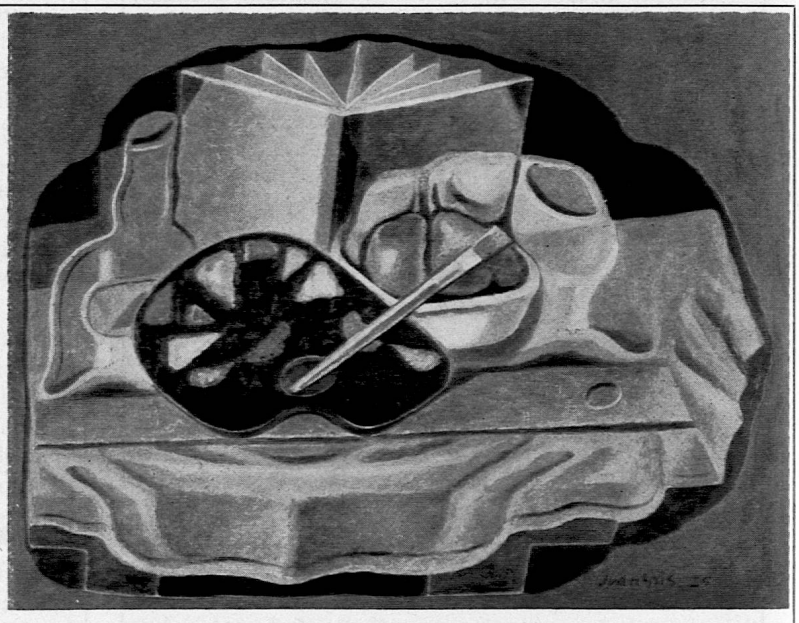

In keiner Schule sollte die Kunstkreiskollektion von Meisterwerken der Malerei fehlen. Die monatlich erscheinenden Bilder, originalgetreu und drucktechnisch einwandfrei wiedergegeben, sind als Anschauungsmaterial wie als stets wechselnder Wandschmuck zu verwenden.

Bisher sind über 70 Bilder erschienen.
Preis Fr. 5.— per Bild
im Format 48 × 60 cm

KUNSTKREIS
Luzern, Alpenstrasse 5

Gutschein für Ansichtsendung

einzusenden an Kunstkreis Luzern, Alpenstrasse 5

☐ Ich bestelle zur Ansicht auf 8 Tage Bild Nr. 60, Juan Gris, Die schwarze Palette, zu Fr. 5.—, zuzüglich 50 Rp. Portospesen.
☐ Standard-Wechselrahmen zu Fr. 15.—, zuzügl. Fr. 1.— Portospesen.
☐ Senden Sie mir unverbindlich und gratis Ihren Gesamtkatalog.

Gewünschtes bitte ankreuzen! X

Name: Adresse: SLZ

AZ
Zürich 1